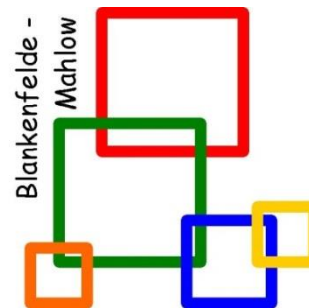


Amtsblatt

der

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow



13. Jahrgang

Blankenfelde-Mahlow, 29. Januar 2018

Nr. 2

Seite 1

Inhalt	Seite
Beschlüsse der 1. Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.01.2018	2 - 5
Informationen des Bürgerservice zur Auskunftserteilung aus dem Melderegister der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	5 - 6
Wahlbekanntmachung Am 22. April 2018 findet die Wahl zum Ortsbeirat Dahlewitz statt.	6 - 8
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirats Dahlewitz am Sonntag, 22. April 2018	8 - 10
Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	10 - 11
Bekanntmachung über die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes M39a „Neuer Dorfkrug“ in Mahlow (Stand November 2017)	11 - 13

Herausgeber: Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Der Bürgermeister, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow
Das Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erscheint nach Bedarf und ist kostenfrei zu den bekannten Öffnungszeiten an den folgenden Stellen erhältlich:

- Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow, Karl-Marx-Straße 4 im Bürgerservice Blankenfelde
- Vereinshaus Mahlow, Immanuel-Kant-Straße 3 - 5 in Mahlow
- Bürgerhaus Bruno Taut Dahlewitz, Am Bahnhofsschlag 1 in Dahlewitz
- In den Bibliotheken der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Zossener Damm 1 b in Blankenfelde, Am Bahnhofsschlag 1 in Dahlewitz und Fliederweg 10 in Mahlow

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 1. Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.01.2018

- Öffentlicher Teil der Sitzung der Gemeindevertretung -

Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes M39a „Neuer Dorfkrug“

Die Gemeindevertretung nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan M39a „Neuer Dorfkrug“ zur Kenntnis und beschließt,

1. die eingegangenen Belange (Anregungen, Bedenken) gemäß dem Abwägungsprotokoll zu behandeln,
2. den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans M39a „Neuer Dorfkrug“ zu billigen,
3. den Bebauungsplanentwurf einschließlich Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und
4. die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 18 / Nein: 5 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: GV 11/1/2017

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan GK 13 „Wohnbauvorhaben Fünfruten“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes GK 13 „Wohnbauvorhaben Fünfruten“.

Variante B:

Das Plangebiet umfasst auf einer Fläche von rund 4,8 ha folgende Flurstücke (Anlage 2):

Gemarkung/Flur	Flurstücke	Flurstücke teilweise
Gemarkung Groß Kienitz, Flur 1	26, 28, 866, 867, 868, 869	40; 738

Vornehmliches Planungsziel ist die Entwicklung von baureifem Wohnbauland. Darüber hinaus soll eine bereits bestehende Sportanlage als öffentliche Grünfläche gesichert und Festsetzungen zu den notwendig werdenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Außerdem sollen Teilflächen des rechtswirksamen Vorhaben- und Erschließungsplans GK 5 „Tischlerei mit Wohnen“ und das Flurstück 28 in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Dabei soll zum Ersten das im GK 5 bestehende Baurecht für drei Einfamilienhäuser durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes ersetzt werden. Zum Zweiten sollen die planerischen Voraussetzungen für die Anlage einer Grünfläche zwischen Wohnbebauung und Gewerbegebiet geschaffen werden.

Unabhängig von der Entscheidung über Variante A oder Variante B soll die Ausarbeitung der notwendigen Planungen von der Gemeinde auf den Vorhabenträger übertragen werden. Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 23 / Nein: 0 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: GV 50/1/2017

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan GK 14 „Ferienhaussiedlung am Priesterweg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes GK 14 „Ferienhaussiedlung am Priesterweg“.

Das Plangebiet umfasst auf einer Fläche von rund 1,8 ha folgende Flurstücke (Anlage 1):

Gemarkung/Flur	Flurstücke	Flurstücke teilweise
Gemarkung Groß Kienitz, Flur 1	108/1; 833	86/2; 86/3; 109/1; 575; 743

Vornehmliches Planungsziel ist die Errichtung einer Ferienhaussiedlung auf den Flurstücken 108/1 und 833 der Flur 1 in der Gemarkung Groß Kienitz.

Dafür soll ein Teil des südöstlich angrenzenden Gewerbegebietes Eintrachtstraße überplant und der Ferienhaussiedlung zugeordnet werden. Ein weiterer Teil des Gewerbegebietes soll planerisch so neu geordnet werden, dass das erwartbare Konfliktpotential zwischen Gewerbe- und Ferienhausgebiet auf ein städtebaulich vertretbares Maß reduziert wird.

Die Ausarbeitung der notwendigen Planungen wird von der Gemeinde auf den Vorhabenträger übertragen. Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 3 / Nein: 11 / Enthaltung: 9 → **abgelehnt**

Beschlusnummer: GV 51/1/2017

Benennung der Landesstraße 402, zwischen Dahlewitzer Dorfstraße (OT Dahlewitz) und Einmündung Priesterweg (OT Groß Kienitz)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt, die Landesstraße 402 in den Ortsteilen Dahlewitz und Groß Kienitz von der Dahlewitzer Dorfstraße (ehemalige B 96/Südspitze Dorfanger Dahlewitz) bis zur Einmündung Priesterweg (Hausnummern 1 bis 6) mit „Groß Kienitzer Landstraße“ zu benennen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 23 / Nein: 0 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: GV 56/1/2017

Benennung der Erschließungsstraße OT Mahlow, zwischen „Berliner Damm“ und „Mozartstraße“ (Bebauungsplan M 11, Südteil)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt, die neue Erschließungsstraße im OT Mahlow, Bebauungsplangebiet M 11 Musikerviertel, zwischen L 792 „Berliner Damm“ und „Mozartstraße“ mit „Ravelstraße“ zu benennen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 23 / Nein: 0 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: GV 57/1/2017

Grünzugentwicklung Birkenwäldchen Blankenfelde

Die Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow beschließt die Umsetzung der Konzeption zur Neugestaltung des Grünzuges Birkenwäldchen in Blankenfelde in der

Variante 1 (Kostenschätzung 580.000,- €) in Verbindung mit der Bemerkung, dass die Realisierung des Baumhauses im Verfahren nochmal überprüft wird.

Planungsleistungen werden in 2018 erarbeitet. Der Bau erfolgt abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln spätestens in 2019.

Abstimmungsergebnis: Ja: 20 / Nein: 0 / Enthaltung: 1 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: GV 60/1/2017

Neubenennung der Vertreter der Gemeinde in der Fluglärmkommission Berlin-Schönefeld

Die Gemeindevertretung benennt, Herrn Ortwin Baier als stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in der Fluglärmkommission nach § 32 b LuftVG für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld.

Abstimmungsergebnis: Ja: 23 / Nein: 0 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: GV 1/1/2018

Kauf des Grundstücks Berliner Damm 137, OT Mahlow, als künftige Grünfläche

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt, das Grundstück OT Mahlow, Berliner Damm 137, Flur 23, Flurstück 62, für € 27.500,00 zzgl. Nebenkosten zu kaufen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 / Nein: 1 / Enthaltung: 5 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: GV 2/1/2018

Petition vom 30.11.2017 des Herr Vauck u. a.

Möglichkeit der öffentlichen Anhörung und Darstellung eines Sportstättenprojektes, Bau einer 4 Feld-Tennisanlage in Groß Kienitz, in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 / Nein: 4 / Enthaltung: 3 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: Petition 8/1/2017

Informationen des Bürgerservice zur Auskunftserteilung aus dem Melderegister der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

In diesem Jahr findet die Wahl zum Ortsbeirat Dahlewitz statt. Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit diesen Wahlen in den sechs Monaten vor der Wahl Auskunft aus dem Melderegister erteilen.

Diese Auskunft betrifft folgende Daten:

- Familienname
- Vorname
- Doktorgrad
- gegenwärtige Anschrift

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Des Weiteren darf die Meldebehörde (§ 50 Abs. 2 BMG) Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, mit folgenden Daten:

- Familienname
- Vornamen
- Doktorgrad
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums

Altersjubilare im Sinne des Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Jeder Einwohner kann gegen diese Auskunftserteilung Widerspruch einreichen (§ 50 Absatz 5 BMG). Der Widerspruch gilt bis auf Widerruf und kann schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bürgerservice der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow,
Karl-Marx-Straße 4,
15827 Blankenfelde-Mahlow,

während der folgenden Öffnungszeiten eingereicht werden:

- Montag, Mittwoch und Freitag 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Ein Formular zum Widerspruch gegen Datenübermittlung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde unter www.blankenfelde-mahlow.de/formulare heruntergeladen werden.

Wahlbekanntmachung
Am 22. April 2018 findet die Wahl zum Ortsbeirat Dahlewitz statt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet ist der Ortsteil Dahlewitz. Das Wahlgebiet ist in 2 allgemeine Wahlbezirke (-lokale) eingeteilt:

Hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlbezirke und ihrer Wahllokale wird auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigungskarte verwiesen. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 01.04.2018 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow zusammen:

3. Wahlberechtigt gemäß § 8 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) ist, wer am Wahltag
 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (Deutscher) oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) ist,
 2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 3. im Wahlgebiet (**Gebiet des Ortsteils Dahlewitz**)
 - a) seinen ständigen Wohnsitz hat oder
 - b) sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hatsowie
 4. nicht nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen. Es ist daher empfehlenswert, zur Wahlhandlung neben der Wahlbenachrichtigungskarte auch den Personalausweis oder Reisepass bei sich zu führen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses der Gemeinde vom 19.02.2018 zugelassenen Wahlvorschläge.

Im Wahllokal hängen die Muster der Stimmzettel aus.

Jeder wahlberechtigter Bürger (Dahlewitzer) kann für seine Wahl **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einen Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einen weiteren Kandidaten **ein** Kreuz. Der Wähler ist nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden und kann seine Stimmen auch Bewerber verschiedenen Wahlvorschläge geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst sind der Stimmzettel und damit alle auf ihm enthaltenen Stimmen ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig. Die vergebenen Stimmen sind in diesem Fall gültig.

5. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Wahlumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und seine Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein-geht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorge-druckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.

4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle unbeobachtet auszuüben. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Blankenfelde-Mahlow, den 23.01.2018

gez. *Ortwin Baier*

Ortwin Baier
Bürgermeister

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirats Dahlewitz
am Sonntag, 22. April 2018**

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **02.04. bis 06.04.2018** bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (am 02.04.2018 ist geschlossen – Feiertag)
Dienstag	in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.

Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **06.04.2018** bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **01.04.2018** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am **07.04.2018** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

6.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für die Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Wahl.

8.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Blankenfelde-Mahlow, 25. Januar 2018

gez. Ortwin Baier

Ortwin Baier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlleiterin
über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung
in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Gemäß § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (*BbgKWahlG*) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (*BbgKWahlV*) mache ich Folgendes bekannt:

Frau Dietlind Biesterfeld hat mit Schreiben vom 03.01.2018 (Posteingang am 03.01.2018) ihr Mandat in der Gemeindevertretung niedergelegt. Das Mandat in der Gemeindevertretung ist mit der Mandatsniederlegung frei geworden.

Frau Elsbeth Frankenstein war auf der Liste des Wahlvorschlagträgers Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) dann zunächst die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson. Auf der Grundlage des § 60 Abs. 6 Satz 2 BbgKWahlG habe ich daher zunächst festgestellt, dass der Sitz nach § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG auf Frau Frankenstein übergeht. Frau Frankenstein hat mit Schreiben vom 11.01.2018 erklärt, dass sie das Mandat nicht annimmt.

Frau Christin Menzel war auf der Liste des Wahlvorschlagträgers Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) dann die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson. Auf der Grundlage des § 60 Abs. 6 Satz 2 BbgKWahlG habe ich daher dann festgestellt, dass der Sitz nach § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG auf Frau Menzel übergeht. Frau Menzel hat mit Schreiben vom 16.01.2018 erklärt, dass sie das Mandat nicht annimmt.

Herr Dietmar Bocksch ist auf der Liste des Wahlvorschlagträgers Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson. Auf der Grundlage des § 60 Abs. 6 Satz 2 BbgKWahlG habe ich daher festgestellt, dass der Sitz nach § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG auf Herrn Bocksch übergeht.

Mit Schreiben 18.01.2018 (Posteingang am 19.01.2018) erklärte Herr Bocksch, dass er die Wahl und damit das Mandat annehme.

Blankenfelde, den 26.01.2018

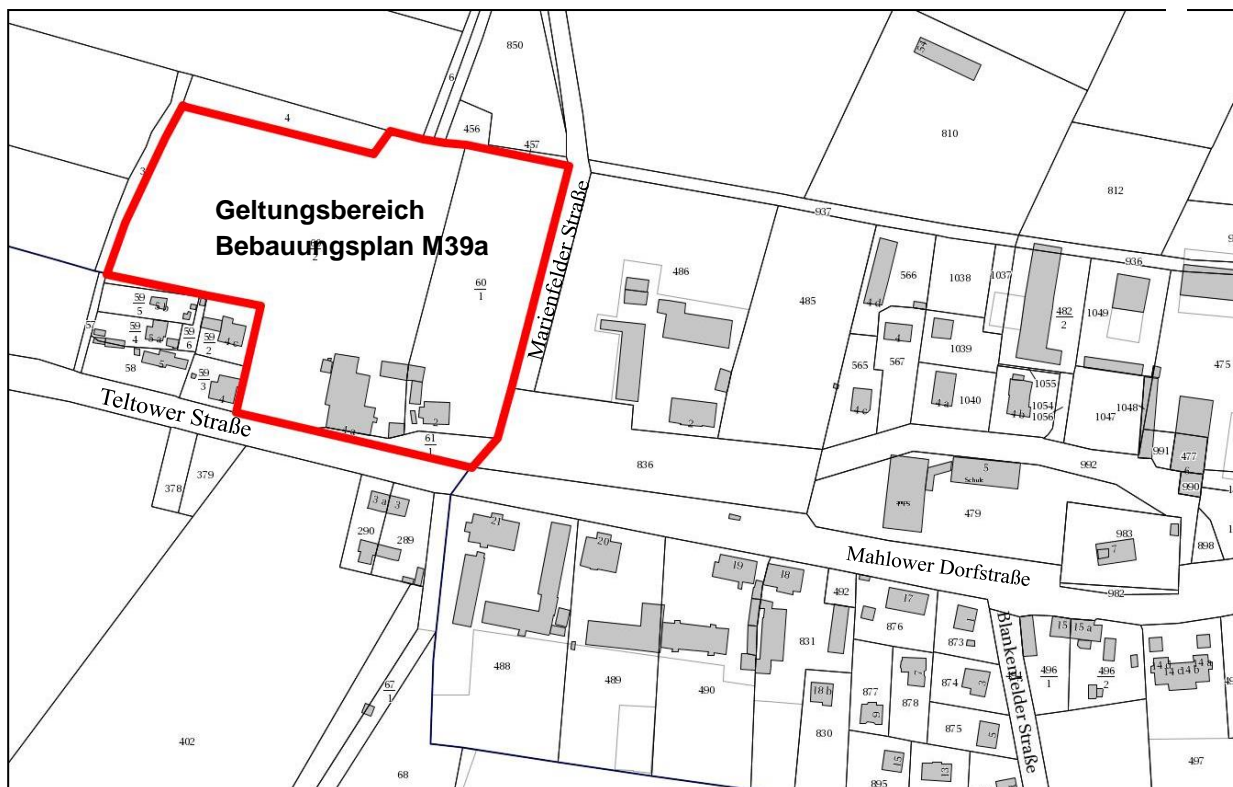
gez. Katharina Schiller

Katharina Schiller
Wahlleiterin

**Bekanntmachung über die Offenlegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
des Bebauungsplanes M39a „Neuer Dorfkrug“
in Mahlow (Stand November 2017)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow hat in ihrer Sitzung am 25.01.2018 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes M39a "Neuer Dorfkrug" in Mahlow einschließlich Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen (Beschluss-Nr. GV 11/1/2017).

Lage: Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Mahlower Dorfkerns und umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans M39 „Neuer Dorfkrug“ aus dem Jahre 2005. Südlich begrenzt die Teltower Straße und östlich die Marienfelder Straße den Geltungsbereich. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 2,1 ha und umfasst die Flurstücke 60/1, 60/2 und 61/1, der Flur 3 in der Gemarkung Mahlow.



Ziel/Zweck: Ziel der Planung ist die Arrondierung des Dorfkerns im Kreuzungsbereich Marienfelder Straße/Ecke Teltower Straße. Der zunächst mit einem Hotel und Gastronomie überplante Standort des ehemaligen Dorfkruhs soll nunmehr ausschließlich durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes ersetzt werden. Mittels des neuen Bebauungsplans soll Baurecht für die Errichtung von drei Wohngebäuden geschaffen werden.

Verfahren: Die Aufstellung des Bebauungsplanes M39a „Neuer Dorfkruh“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht durchgeführt, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird abgesehen. Für die Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur- und Landschaft ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet worden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

1. Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planungsbüro SEPKE, Okt, 2017) liegen für die jeweiligen Schutzgüter folgende Bewertungen zu den Umweltauswirkungen der Planung und Wechselwirkungen vor:
 - Eingriffe in sonstige Belange des Arten- und Biotopschutzes: Artenschutzprüfung, Auswertung vorhandener Artenschutzgutachten, Bestandssituation (Amphibien), Potenzialanalyse zum Vorkommen weiterer geschützter Tierarten, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Kerbtiere des Offenlandes (Insekten)
 - Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser: Versiegelung, Versickerung
 - Eingriffe in das Schutzgut Klima/Luft: Flächenversiegelung, Beeinträchtigung
 - Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild: Vorprägung, Planungsauswirkung
 - Eingriffe in das Schutzgut Mensch: keine negativen Auswirkungen ersichtlich
 - Eingriffe in das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: nicht betroffen

- Auswirkungen auf Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Diedersdorfer Heide – Großbeerener Graben, Biotoptypenkartierung der Ausgliederungsflächen
- Weitere umweltrelevante Informationen: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Ausgleichsmaßnahmen)

2. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

- Afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See (2017): Immissionsgutachten zum Bebauungsplan M39a – Themen: Beurteilung der Lärmsituation, Auswirkungen der Planung und Einwirkung auf die Wohnbebauung

3. Darüber hinaus liegen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange umweltrelevante Informationen zu folgenden Themengebieten vor: Immissionsschutz, Ausgliederung Teilfläche Landschaftsschutzgebiet, Bodendenkmal

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt in der Zeit

vom 12.02.2018 bis 13.03.2018

im Bürgerservice der Gemeindeverwaltung (Karl-Marx-Straße 4 in 15827 Blankenfelde) während der nachfolgend angegebenen Dienstzeiten aus:

Montag:	9:00 – 14:00 Uhr
Dienstag:	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 19:00 Uhr
Freitag:	8:00 – 13:00 Uhr

Die Unterlagen sind im o. g. Zeitraum auch auf der Homepage der Gemeinde – www.blankenfelde-mahlow.de/Bauleitplanung – unter > *aktuelle Planverfahren* abrufbar.

Jedermann ist berechtigt, während der Auslegungsfrist Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf bei der Gemeindeverwaltung, Bauamt, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Es besteht auch die Möglichkeit auf der genannten Homepage die Stellungnahme online abzugeben.

Blankenfelde-Mahlow, 26.01.2018

gez. Ortwin Baier

Ortwin Baier
Bürgermeister